

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation 2008/345 von Marc Joset, SP: Drohgebärden gegen den Verfassungsauftrag

Datum: 27. Januar 2009

Nummer: 2008-345

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/345

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Interpellation 2008/345 von Marc Joset, SP: Drohgebärden gegen den Verfassungsauftrag

vom 27. Januar 2009

1. Inhalt der Interpellation

Marc Joset von der SP-Fraktion hat am 11. Dezember 2008 die [Interpellation 2008/345](#) mit dem Titel "Drohgebärden gegen den Verfassungsauftrag" eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

In seiner [Antwort auf die Interpellation 2008-173](#) von Ruedi Brassel hat der Regierungsrat unmissverständlich ausgeführt, dass er - gemäss Atomschutzartikel in der Kantonsverfassung - gegen den Bau von Atomanlagen in der unmittelbaren Nachbarschaft unseres Kantons Einsprache erheben werde.

In der Konsequenz dieses Verfassungsauftrags liegt es, dass die öffentlich-rechtlichen Stromversorgungsunternehmen in unserem Kanton keine Beteiligungen an Atomkraftwerken eingehen. Konfrontiert mit diesem Anliegen, hat die Elektra Birseck Münchenstein (EBM) damit gedroht, ihren Holding-Sitz vom Baselbiet ins Solothurnische zu verlegen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Hält es der Regierungsrat für angebracht, wenn öffentlich-rechtliche Anstalten auf legitime Konkretisierungen eines Verfassungsauftrags mit erpresserischen Drohungen reagieren?*
2. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es angebracht ist, auf solche Drohungen einzugehen?*
3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Folgen einer solchen Sitzverlegung:*
 - a) *finanziell für den Kanton und die betroffenen Gemeinden?*
 - b) *imagemässig für die EBM selber?*
4. *Im Verwaltungsrat der EBM sitzt mit Regierungsrat Jörg Krähenbühl auch ein Regierungsmitglied. Als Verwaltungsrat muss er die Geschäftspolitik der EBM mitverantworten. Wie lässt sich dies mit dem Verfassungsauftrag des Atomschutzartikels vereinbaren?*

2. Antwort des Regierungsrates

Einleitung

Im Interpellationstext wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass es sich bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton um öffentlich-rechtliche Organisationen handle. Die zwei grössten Elektrizitätsversorgungsunternehmen der Region sind privatrechtliche, vollkommen unabhängige Genossenschaften, die eigenwirtschaftlich arbeiten. Deren oberste

Organe sind die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder, bzw. die Delegiertenversammlungen. Strategische Geschäfte, wie beispielsweise die Positionierung gegenüber der Atomkraft, werden durch den Verwaltungsrat vorbereitet und der Delegiertenversammlung unterbreitet. Der Verwaltungsrat der EBM besteht aus 26 Personen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist so gewählt, dass die unterschiedlichen Stromkunden gemäss Statuten angemessen vertreten sind. Der Kanton Basel-Landschaft hat kein direktes Entsenderecht in den Verwaltungsrat, und Herr Regierungsrat Krähenbühl wurde seinerzeit als Vertreter des Gewerbes in den Verwaltungsrat gewählt. Die Grösse des Verwaltungsratsgremiums und die Organisationsstruktur einer Genossenschaft mit der Generalversammlung der Genossenschafter (bzw. der Delegiertenversammlung der Genossenschafter) als oberstes Organ machen deutlich, dass der Kanton Basel-Landschaft keine Möglichkeit hat, auf strategische, in der Kompetenz des Verwaltungsrats oder der Genossenschafter- bzw. Delegiertenversammlung liegende Geschäfte entscheidend Einfluss zu nehmen.

Einen direkten, entscheidenden Einfluss auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat der Kanton nur im Rahmen der gemäss § 12 Absatz 3 des kantonalen Energiegesetzes (EnG) vorgesehenen regierungsrätlichen Genehmigung von Konzessionsverträgen für die Verteilung leitungsgebundener Energie. In diesem Zusammenhang prüft der Kanton die Konzessionsverträge zwischen der jeweiligen Gemeinde und den jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Konformität mit dem Energiegesetz. In den Konzessionsverträgen werden die langfristigen Rechte und Pflichten des Konzessionärs geregelt und sind primär Aspekte enthalten, die auf eine möglichst hohe Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Elektrizität abzielen. Eine kantonale Einflussnahme auf die Strategie des Konzessionärs und im Speziellen auf die Positionierung gegenüber der Atomkraft oder aber eine kantonale Intervention bei Vorfällen, die mit dem im Interpellationstext kritisierten Verhalten vergleichbar sind, ist auch in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

Antworten auf die Fragen

1. Hält es der Regierungsrat für angebracht, wenn öffentlich-rechtliche Anstalten auf legitime Konkretisierungen eines Verfassungsauftrags mit erpresserischen Drohungen reagieren?

In der Frage wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass es sich bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Kanton um öffentlich-rechtliche Organisationen handle. Wie in der Einleitung ausgeführt, handelt es sich bei der implizit angesprochenen EBM aber um eine privatrechtliche, vollkommen unabhängige Genossenschaft, die eigenwirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert arbeitet. Deren oberstes Organ ist die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder, bzw. die Delegiertenversammlung. Im hierarchisch darunter angesiedelten 26-köpfigen Verwaltungsrat ist der Einfluss eines Einzelnen auch nicht dergestalt, dass er die Möglichkeit hätte, auf strategische, in der Kompetenz des Gesamtverwaltungsrats oder der Genossenschafter- bzw. der Delegiertenversammlung liegende Geschäfte entscheidend Einfluss zu nehmen.

In der aktuellen Debatte zur Zukunft der Elektrizitätsversorgung und zur Rolle der Atomkraftwerke ist die angesprochene Äusserung der EBM, den Sitz der Gesellschaft bei anhaltender Kritik gegebenenfalls ins Solothurnische zu verlegen, tatsächlich ungeschickt. Der Regierungsrat erachtet die Äusserung isoliert betrachtet als unsachlich und unangebracht.

2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es angebracht ist, auf solche Drohungen einzugehen?

Nein.

3. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Folgen einer solchen Sitzverlegung:*

a) *finanziell für den Kanton und die betroffenen Gemeinden?*

b) *imagemässig für die EBM selber?*

- a) Die EBM tritt seit Januar 2002 als Holdinggesellschaft auf. Oberstes Organ ist die Genossenschaft Elektra Birseck. Der Holdinggesellschaft EBM Trirhena AG ist die zentrale Führungsgesellschaft sowie die am Markt tätigen Unternehmen unterstellt (u. a. EBM Energie AG, EBM Netz AG, EBM Wärme AG, etc.). Welche finanziellen bzw. wirtschaftlichen Folgen eine allfällige Sitzverlegung für den Kanton Basel-Landschaft und die betroffenen Gemeinden bedeuten würde, hängt in hohem Masse davon ab, welche Teile der EBM tatsächlich in einen anderen Kanton verlegt würden. Würde nur der Sitz der Genossenschaft Elektra Birseck und der Holdinggesellschaft EBM Trirhena AG verlegt, wären die finanziellen Folgen (Steuerausfälle, Arbeitsplatzverluste) weniger gravierend. Denn beide geniessen Holdingprivileg, haben faktisch keine Mitarbeitenden und müssen keine Ertragssteuern, sondern nur eine reduzierte Kapitalsteuer entrichten. Würden aber die Sitze auch der unterstellten Führungsgesellschaft und der am Markt tätigen Unternehmen teilweise oder ganz in einen anderen Kanton verlegt, dann wären die finanziellen Folgen sowohl für den Kanton als auch für die betroffenen Gemeinden beträchtlich. Die finanziellen Folgen würden demnach von der Steuerteilung zwischen den beteiligten Kantonen sowie vom tatsächlichen Verlust an qualifizierten Arbeitsplätzen abhängen. Eine vollständige Verlegung der Unternehmen mitsamt den Arbeitsplätzen wäre für die EBM mit einem enormen Aufwand verbunden und ist entsprechend unrealistisch.
- b) Es ist davon auszugehen, dass eine tatsächliche Verlegung des Sitzes der EBM ins Solothurnische hohe Wellen werfen würde. Es wäre voraussichtlich mit heftigen politischen Gegenreaktionen und mit entsprechend intensiver Berichterstattung in den Medien zu rechnen. In der öffentlichen Meinungsbildung dürften die kritischen Stimmen gegenüber den indifferenten oder gar befürwortenden Stimmen deutlich in der Überzahl sein und eine grosse Mehrheit der Bevölkerung eine Sitzverlegung wohl nicht goutieren. Insofern hätte die EBM als Folge der Sitzverlegung nach Ansicht der Regierung - zumindest kurz- und mittelfristig - einen beachtlichen Imageschaden und bei künftigen Konzessionsverleihungen bzw. -erneuerungen mit Widerständen zu leben.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit und Kompetenz zum Beschluss über eine Sitzverlegung bei einer Genossenschaft unübertragbar bei der Generalversammlung der Genossenschafter liegt (Art. 879 des schweiz. Obligationenrechts), was die angesprochene Äusserung der EBM, auf Direktionsebene erfolgt, in gewissem Sinn relativiert.

4. *Im Verwaltungsrat der EBM sitzt mit Regierungsrat Jörg Krähenbühl auch ein Regierungsmitglied. Als Verwaltungsrat muss er die Geschäftspolitik der EBM mitverantworten. Wie lässt sich dies mit dem Verfassungsauftrag des Atomschutzartikels vereinbaren?*

Wie bereits erwähnt, ist der - hierarchisch der Genossenschafter- bzw. der Delegiertenversammlung untergeordnete - Verwaltungsrat der EBM ein grosses Gremium. In diesem kann eine Einzelperson zwar Anliegen einbringen und vortragen und insoweit Entscheidungsfindungen des Gesamtgremiums beeinflussen, dies bedeutet aber noch lange keine Entscheidkompetenz. Auch besteht stets die Möglichkeit, sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat der Stimme zu enthalten bzw. in den Ausstand zu treten, wenn sich allfälliges Interessenkonfliktpotential abzeichnet. Die privatrechtliche EBM ist auch nicht verpflichtet, aufgrund des Atomschutzartikels in der Kantonsverfassung keinen Atomstrom in ihrem Strommix aufzuweisen. Der Regierungsrat kann

insofern im heutigen Zeitpunkt keine Gründe erkennen, welche die Vereinbarkeit eines Regierungsglieders mit der Einsitznahme im Verwaltungsrat der EBM in Frage stellen würde.

Liestal, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin